

Satzung

über die Erhebung einer Marktstandsgebühr (Nutzungsentgelt) für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige der Stadt Stromberg vom 08.11.2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (GVBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites EURO-Einführungsg vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl.S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 der Marktordnung der Stadt Stromberg vom 30.09.1968 hat der Stadtrat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 14. August 2001 für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige in der Stadt Stromberg bei Wochen-, gewerblichen Kram- und Trödelmärkten, sowie der Jakobuskirmes, folgende Satzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Stadt Stromberg erhebt für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige anlässlich von Wochen-, gewerblichen Kram- und Trödelmärkten, sowie Ausstellungen und der Jakobuskirmes Gebühren (Nutzungsentgelte).
2. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Verwaltung, Unterhaltung, Reinigung und Abfallbeseitigung, einschließlich der Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Mittel, decken.

§ 2

Gebührenberechnung

1. Die Gebühr beträgt:

- 1.1 für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige anlässlich der Wochen-, gewerblichen Kram- und Trödelmärkten sowie Ausstellungen für jeden angefangenen Frontmeter eines festen oder fahrbaren Verkaufsstandes

je Markttag 1,50 EURO

mindestens jedoch 4,00 EURO

- 1.2 für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige durch Imbißwagen und sonstige feste oder fahrbare Stände

je Monat 25,00 EURO

2. Für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige anlässlich der Jakobuskirmes und weiterer Ausstellungen, Messen, und ähnlicher Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wird je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte folgende Entgelte erhoben:

- a) Rundfahrgeschäfte für Erwachsene
(hierzu gehören Elektro- und Benzinselbfahrer, Raupen-, Achter-, Raketen-Flieger-, Berg-, Tal- und Schleuderbahnen, Riesenräder, Schaukeln, Karussells, rollende Tonne, steile Wand, Geisterbahn und sonstige nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

mindestens 400,00 EURO, höchstens 700,00 EURO

- b) Rundfahrgeschäfte für Kinder
(hierzu gehören Kinderkarussell, Kinder-Fliegerkarussell, Kinder-Verkehrsgarten, Kinder-Schaukeln, Kinder-Riesenrad, Kinder-Selbstfahrer und sonstige nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

mindestens 100,00 EURO, höchstens 300,00 EURO

- c) Verlosungshallen und Schaugeschäfte (Boxhallen, Varieté)

mindestens 100,00 EURO, höchstens 300,00 EURO

- d) Blinker, Tischdrehräder, Messer-, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen, Angelspiele, Fadenziehen, Nagelschlag, Lukas und ähnliche Geschäfte

mindestens 50,00 EURO, höchstens 200,00 EURO

- e) Schießhallen, allgemeine Schaubuden

mindestens 75,00 EURO, höchstens 250,00 EURO

- f) Spielwarenstände, allgemeine Stände (Automaten, Luftballon und sonstige kleinere Geschäfte)

mindestens 100,00 EURO, höchstens 250,00 EURO

- g) Ponybahn

mindestens 50,00 EURO, höchstens 200,00 EURO

- h) Speiseeisstände, Mandelbrennerei, Türkischer Honig und ähnliche Süßwarenstände

mindestens 50,00 EURO, höchstens 200,00 EURO

- i) Imbiß-,Schwenkbraten- und sonstige nicht näher bezeichnete ähnliche Stände
mindestens 100,00 EURO, höchstens 300,00 EURO
 - j) Getränkestände
mindestens 100,00 EURO, höchstens 300,00 EURO
 - k) Gewerbliche Festzelte
mindestens 150,00 EURO, höchstens 350,00 EURO
3. In allen Gebührenbeiträgen ist ein Anteil für Reinigungs- und Abfallgebühren der Stadt Stromberg enthalten.
Die Gebühr wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer des Marktes und im übrigen für jede andere Veranstaltung, die nicht länger als 5 Tage dauert, nur einmal erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind :

1. Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen, die an Markttagen oder sonstigen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) ihre Verkaufsstände aufschlagen.
2. Inhaber von dauerhaften Imbiß- und sonstigen festen oder beweglichen Ständen (nicht Nr. 1 und Nr. 3).
3. Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen und Schaustellergeschäften, die anlässlich von Kirmestagen betrieben werden

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung des Standplatzes (bei der Jakobuskirmes nur für die Zeit der tatsächlichen Veranstaltung). Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht der Benutzung des Standplatzes keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
2. Wird der Standplatz von einem Gebührenpflichtigen aufgegeben, so wird bei der erneuten Belegung des selben Standplatzes eine anteilige Gebühr entsprechend der verbleibenden Benutzungszeit erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Gebühr für das Aufstellen der Marktstände anlässlich der Wochen-, gewerblichen Kram- und Trödelmärkten und sonstigen Veranstaltungen wird von der Stadt Stromberg festgesetzt und fällig mit der Festsetzung.
Das Gleiche gilt für Inhaber von Schaustellerbetrieben und Verkaufsständen anlässlich der Jakobuskirmes, wenn nicht Abs. 2 Anwendung findet.
2. Abweichend von Abs. 1 wird die Stadt Stromberg, vertreten durch den Stadtbürgermeister, ermächtigt, anlässlich der Jakobuskirmes oder sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen mit den Schaustellerbetrieben oder Inhabern von Verkaufsständen öffentlich-rechtliche Benutzungsverträge abzuschließen und die Marktgebühren (Nutzungsentgelte) hierfür vor Beginn der Veranstaltung von den Inhabern durch Sicherheitsbeträge als Vorausleistungen in einer Summe oder in zwei gleichen Teilbeträgen zu erheben.
Die Zahlungsweise, welche für alle Schausteller oder Inhabern von Verkaufsständen gleich sein muß, wird in dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrag geregelt.
3. Sofern Absatz 2 Anwendung findet, ist in den Benutzungsverträgen die Höhe der Gesamtgebühr und die Zahlungsart nach dieser Satzung festzulegen. Für den Fall, dass die Inhaber von Schaustellerbetrieben oder Verkaufsständen die Ihnen zugewiesenen Plätze nicht einnehmen, oder sonst gegen die Benutzungsverträge verstoßen, ist neben den festgesetzten Benutzungsgebühren eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe der Benutzungsgebühren zu entrichten, die sofort fällig wird. In den Benutzungsverträgen ist hierauf hinzuweisen.

§ 6

Beitreibung und Gebührenerlaß

1. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
2. Der Stadtbürgermeister kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühren für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, z.B. Belastung des Pflichtigen durch Regenperioden, Betriebschäden usw.

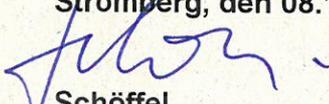
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2002** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr (Nutzungsentgelt) für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige der Stadt Stromberg vom 25.03.1994 außer Kraft.

Stromberg, den 08.11.2001


Schöffel
Stadtbürgermeister



**Satzung
vom 06.06.2003**

**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Satzung einer Marktstandsgebühr (Nutzungs-
entgelt) für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und
Bürgersteige der Stadt Stromberg vom 08.11.2001**

Der Stadtrat von Stromberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites EURO-Einführungsg vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 der Marktordnung der Stadt Stromberg vom 30.09.1968 in seiner Sitzung am 29.04.2003 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

Art. I

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige anlässlich der Jakobuskirmes und weiterer Ausstellungen, Messen und ähnlicher Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer werden je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte folgende Entgelte erhoben:
 - a) Rundfahrgeschäfte

(hierzu gehören Elektro- und Benzinselbfahrer, Raupen-, Achter-, Raketen-, Flieger-, Berg-, Tal- und Schleuderbahnen, Riesenräder, Schaukeln, Karussells, rollende Tonne, steile Wand, Geisterbahn und sonstige nicht besonders aufgeführte Rundfahrgeschäfte)

mindestens 280,00 EURO, höchstens 490,00 EURO
 - b) Rundfahrgeschäfte für Kinder

(hierzu gehören Kinderkarussell, Kinder-Fliegerkarussell, Kinder-Verkehrsgarten, Kinder-Schaukeln, Kinder-Riesenrad, Kinder-Selbstfahrer und sonstige nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

mindestens 70,00 EURO , höchstens 210,00 EURO
 - c) Verlosungshallen und Schaugeschäfte (Boxhallen, Variete')

mindestens 70,00 EURO, höchstens 210,00 EURO
 - d) Blinker, Tischdrehräder, Messer-, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen, Angelspiele, Fadenziehen, Nagelschlag, Lukas und ähnliche Geschäfte

Mindestens 35,00 EURO, höchstens 140,00 EURO
 - e) Schießhallen, allgemeine Schaubuden

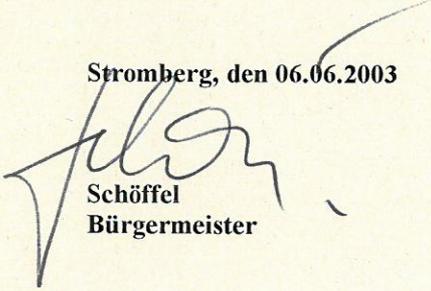
mindestens 50,00 EURO, höchstens 175,00 EURO

- f) Spielwarenstände, allgemeine Stände (Automaten, Luftballon und sonstige kleinere Geschäfte)
mindestens 70,00 EURO, höchstens 175,00 EURO
- g) Ponybahn
mindestens 35,00 EURO, höchstens 140,00 EURO
- h) Speiseeisstände, Mandelbrennerei, Türkischer Honig und ähnliche Süßwarenstände
mindestens 35,00 EURO, höchstens 140,00 EURO
- i) Imbiß-, Schwenkbraten- und sonstige nicht näher bezeichnete ähnliche Stände
mindestens 70,00 EURO, höchstens 210,00 EURO
- j) Getränkestände
mindestens 70,00 EURO, höchstens 210,00 EURO
- k) Gewerbliche Festzelte
mindestens 105,00 EURO, höchstens 245,00 EURO.

Art.II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, den 06.06.2003


Schöffel
Bürgermeister



Satzung

vom 22. April 2005

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr (Nutzungsgebühr) für die Benutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher, Straßen, Wege und Bürgersteige der Stadt Stromberg vom 08.11.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 71 der Gewerbeordnung vom 01. Januar 1987 (BGBI. I S. 425) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 41 und 47 des Landstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 der Marktordnung der Stadt Stromberg vom 30. September 1968 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01. Februar 2005 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Art I

§ 2 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

3. Für die Nutzung der Parkplätze und anderer öffentlicher Plätze, Straßen, Wege und Bürgersteige anlässlich der Aufstellung von Tischen und Stühlen zum Zwecke der gewerblichen Bewirtschaftung durch Gewerbetreibende bzw. andere Personen oder Vereine wird eine Gebühr von 8,00 € je qm/jährlich bewirtschafteter Fläche erhoben.

4. In allen Gebührenbeiträgen ist ein Anteil für die Reinigungs- und Abfallgebühren der Stadt Stromberg enthalten.

5. Die Gebühr wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer des Marktes und im übrigen für jede Veranstaltung, die nicht länger als 5 Tage dauert, nur einmal erhoben.

Art. II

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, den 22. April 2005


Schöffel
Bürgermeister

